

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Juni 2020

598. Corona-Pandemie (Präsenzunterricht an der Volksschule und an den Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe B sowie an übrigen Ausbildungsstätten; Änderung)

A. Ausgangslage

Aufgrund der Corona-Pandemie waren Präsenzveranstaltungen in den Volksschulen sowie in den Schulen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und in übrigen Ausbildungsstätten ab dem 16. März 2020 verboten (vgl. Art. 5 Abs. 1 Verordnung 2 vom 13. März 2020 über Massnahmen zur Bekämpfung des Coronavirus (COVID-19-Verordnung 2, SR 818.101.24 [in der Fassung vom 16. März 2020] sowie Art. 5a Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 [in der Fassung vom 29. April 2020]). Am 29. April und am 27. Mai 2020 hat der Bundesrat die COVID-19-Verordnung 2 geändert. Danach kann der Präsenzunterricht an Schulen, an denen die obligatorische Schulpflicht erfüllt werden kann, ab dem 11. Mai 2020 bzw. an Schulen der Sekundarstufe II und der Tertiärstufe sowie in weiteren Ausbildungsstätten ab dem 8. Juni 2020 wieder aufgenommen werden. Die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts ist an das Vorliegen eines Schutzkonzepts geknüpft (vgl. Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 [in der Fassung vom 29. April 2020] und Art. 5 Abs. 1 COVID-19-Verordnung 2 [in der Fassung vom 27. Mai 2020]).

Für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Volksschulen hat das Bundesamt für Gesundheit (BAG) am 7. Mai 2020 COVID-19-Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an obligatorischen Schulen als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Schulen unter Berücksichtigung der Betreuungseinrichtungen und Musikschulen festgelegt. Für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an den Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung hat das BAG in Zusammenarbeit mit dem Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) Grundprinzipien für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung (nachfolgend: Grundprinzipien BAG/SBFI) als Grundlage für die Ausarbeitung der Schutzkonzepte der Bildungseinrichtungen festgelegt.

Diese Grundprinzipien beschreiben, welche Vorgaben für eine Wiederaufnahme an den jeweiligen Bildungseinrichtungen zu berücksichtigen sind. Gleichzeitig dienen sie als Grundlage für die zu erstellenden Schutzkonzepte, die Voraussetzung für die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts sind. Die zuständige kantonale Behörde (vgl. Art. 5a Abs. 4 COVID-19-Verordnung 2 [in der Fassung vom 29. April 2020]) bzw. die Gemeinden sorgen für die Umsetzung und Einhaltung der Schutzmassnahmen.

Mit Beschlüssen Nrn. 441/2020 und 555/2020 erklärte der Regierungsrat die vorgenannten Grundprinzipien für die Bildungseinrichtungen als verbindlich, erlaubte Letzteren die Wiederaufnahme des Präsenzunterrichts und legte weitere Schutzmassnahmen fest.

Am 8. Juni 2020 änderten die zuständigen Bundesbehörden die jeweiligen Grundprinzipien. Aufgrund der vorgenommenen Präzisierungen sind auch die erwähnten Regierungsratsbeschlüsse anzupassen.

B. Rechtliche Grundlagen

Gemäss § 54b Abs. 1 lit. a des Gesundheitsgesetzes vom 2. April 2007 (LS 810.1) kann der Regierungsrat zur Verhütung übertragbarer Krankheiten Massnahmen festlegen, welche Schulen, an denen die Schulpflicht erfüllt werden kann, und Institutionen, die Personen mit einem erhöhten Ansteckungs- oder Übertragungsrisiko ausbilden, umsetzen.

Aufgrund der besonderen Dringlichkeit dieses Beschlusses ist dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde die aufschiebende Wirkung zu entziehen und die Rechtsmittelfrist ist auf zehn Tage zu verkürzen (§ 25 Abs. 3 in Verbindung mit §§ 55 und 22 Abs. 3 Verwaltungsrechtspflegegesetz vom 24. Mai 1959 [LS 175.2]).

C. Volksschule

Die COVID-19-Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an obligatorischen Schulen vom 8. Juni 2020 umfassen Präzisierungen insbesondere in folgenden Bereichen:

Erwachsene, die nicht direkt im Schulbetrieb eingebunden sind, können das Schulareal für bestimmte Anlässe wie z. B. Elternabende oder Abschlussfeiern unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln wieder betreten. Die Mahlzeitausgaben im Rahmen der schulergänzenden Betreuung orientieren sich neu am Schutzkonzept der allgemeinen Gastronomie. Aktivitäten mit grösserem Personenaufkommen wie Schulveranstaltungen, Exkursionen, Klassenlager oder klassenübergreifende Projektwochen können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder durchgeführt werden.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 441/2020 festgelegten Schutzmassnahmen sind entsprechend anzupassen. Dispositiv IV dieses Beschlusses, der die Durchführung von Klassenlagern, Schulreisen und Exkursionen sowie klassenübergreifenden Projektwochen, Schulfesten und ähnlichen Veranstaltungen verbietet, ist aufzuheben. Weiterhin einzuhalten haben die Schulen aber die Vorgaben des Bundes gemäss den angepassten COVID-19-Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an obligatorischen Schulen vom 8. Juni 2020.

D. Sekundarstufe II, Tertiärstufe B sowie übrige Ausbildungsstätten

Die COVID-19-Grundprinzipien für den Präsenzunterricht an Bildungseinrichtungen der Sekundarstufe II, der Tertiärstufe und der Weiterbildung des BAG/SBFI vom 8. Juni 2020 umfassen Präzisierungen insbesondere in folgenden Bereichen:

Personen, die nicht direkt in die Aktivitäten der Bildungseinrichtungen eingebunden sind, können unter Einhaltung der Verhaltens- und Hygieneregeln das Schulareal wieder betreten. Im Schulbetrieb sind zwischen allen Anwesenden die vorgesehenen Verhaltens- und Hygieneregeln einzuhalten. Wann immer möglich muss der Abstand von zwei Metern in den Unterrichtsräumen und bei allen übrigen personellen Kontakten einhalten werden. Sollte das Einhalten des Abstandes in der konkreten Situation nicht möglich sein, ist es zulässig, andere Schutzmassnahmen wie das Tragen von Hygienemasken oder das Anbringen und Nutzen von Trennwänden anzuwenden. Aktivitäten mit grösserem Personenaufkommen wie Schulveranstaltungen, Lager, Projektwochen, Internatskurse (z. B. Hauswirtschaftskurse) können unter Einhaltung der Hygiene- und Abstandsregeln wieder durchgeführt werden.

Verpflegungsstätten der Bildungseinrichtungen (z. B. Mensen, Kantinen, Cafeterias) müssen ein Schutzkonzept ausarbeiten. Dieses orientiert sich entweder am Schutzkonzept für Betriebskantinen oder für die allgemeine Gastronomie.

Die vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 555/2020 festgelegten Massnahmen behalten weiterhin ihre Gültigkeit. Davon ausgenommen ist Dispositiv IX dieses Beschlusses, der die Durchführung von Lagern, Projektwochen, Internatskursen (insbesondere Hauswirtschaftskurse) und dergleichen verbietet. Dispositiv IX ist aufgrund der Präzisierungen der Grundprinzipien BAG/SBFI vom 8. Juni 2020 aufzuheben.

Auf Antrag der Bildungsdirektion
beschliesst der Regierungsrat:

I. Dispositiv IV des Regierungsratsbeschlusses Nr. 441/2020 wird aufgehoben.

II. Dispositiv IX des Regierungsratsbeschlusses Nr. 555/2020 wird aufgehoben.

III. Gegen diesen Beschluss kann innert zehn Tagen, von der Mitteilung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist beizulegen oder genau zu bezeichnen. Die angerufenen Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen.

IV. Dem Lauf der Beschwerdefrist und der Einreichung einer Beschwerde wird die aufschiebende Wirkung entzogen.

V. Veröffentlichung im Amtsblatt.

VI. Mitteilung an die Direktionen des Regierungsrates.



Vor dem Regierungsrat
Die Staatsschreiberin:

Kathrin Arioli